

**Satzung (Allgemeine Vorschrift) im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG)
Nr. 1370/2007 ¹⁾**

des Hochsauerlandkreises vom 30. März 2026

über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchstarif

Präambel

Auf Veranlassung des Bundes wurde zum 01.05.2023 das digitale, deutschlandweit gültige Deutschlandticket für den ÖPNV zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement eingeführt.

Nach der nunmehr erfolgten Änderung des Regionalisierungsgesetzes (RegG) beteiligt sich der Bund zur Hälfte an dem für die Finanzierung insgesamt festgesetzten Ausgleichsbetrag weiterhin in Höhe von 3 Milliarden Euro p.a. und stellt für das Deutschlandticket bis zum Jahr 2030 1,5 Milliarden jährlich zur Verfügung. In Nordrhein-Westfalen beträgt der voraussichtliche Bundesanteil im Jahr 2026 280,80 Mio. €.

Neben der Änderung des RegG wurden zudem die Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 aus Bundes- und Landesmitteln vom Koordinierungsrat beschlossen. Die Umsetzung in Nordrhein-Westfalen erfolgte durch Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 20.11.2025 – Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026. Dem Aufgabenträger wird nunmehr eine Pauschale gewährt, die dieser interessengerecht und diskriminierungsfrei an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten hat. Die Höhe der Pauschale ist grundsätzlich begrenzt und orientiert sich an den Finanzierungsbedarfen der Jahre 2024 und 2025.

Der Hochsauerlandkreis wird mittels dieser allgemeinen Vorschrift die ihm durch das Land zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 gewährten Mittel an die Verkehrsunternehmen interessengerecht und diskriminierungsfrei ausreichen.

§ 1 Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Abs. 3 und § 8a Abs. 1 Satz 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), § 3 Abs. 1 und 3 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) sowie § 5 Abs. 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) und Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buschstabe I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der Hochsauerlandkreis die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchstarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets.

¹⁾ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23.10.2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABL. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14.12.2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABL. L 354/22).

§ 2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- 1.) Für Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖPNV erbringen und die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs anwenden, wird während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Abs. 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Bestandteil der WestfalenTarif Tarifbestimmungen und unter Beachtung der im WestfalenTarif festgelegten Zusatzleistungen als gemeinwirtschaftlicher Höchstarif im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Die Tarifierkennung und -anwendung beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket im ÖPNV als Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen.
- 2.) Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, bei entsprechenden Tarifierträgen der WestfalenTarif GmbH mitzuwirken. Sie haben in dem ihnen möglichen, erforderlichen und zumutbaren Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken.
- 3.) Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der Hochsauerlandkreis – unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten Behörden – die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den ÖPNV innehat. Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen in dem Gebiet mehrerer Aufgabenträger und können die nicht gedeckten Ausgaben nicht eindeutig der Betriebsleistung im jeweiligen Gebiet der Aufgabenträger zugeordnet werden, sind diese auf der Grundlage der im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers erbrachten Fahrzeug-Kilometer bezogen auf den jeweiligen Antragszeitraum den Aufgabenträgern zuzuordnen.

§ 3 Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge

Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖPNV auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieser öffentlichen Dienstleistungsaufträge einschließlich etwaiger Regelungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifierkennung und Tarifieranwendung und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen nur insoweit, wie der jeweilige Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Pflicht zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen enthält.

§ 4 Antragsberechtigte

- 1.) Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift werden öffentlichen oder privaten Verkehrsunternehmen nur gewährt, sofern sie als Genehmigungsinhaber oder als Betriebsführer nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) oder der Verordnung (EG) Nr. 1307/2007 im Gebiet des Hochsauerlandkreises Dienstleistungen im allgemeinen ÖPNV gemäß § 8 Abs. 1, 2 des PBefG erbringen.

- 2.) Ausgleichsleistungen werden nicht gewährt, wenn das jeweilige Verkehrsunternehmen auf anderweitigem Weg (bspw. über öffentliche Dienstleistungsaufträge oder andere allgemeine Vorschriften etc.) einen Ausgleich für die Tarifierkennung und -anwendung erhält oder für die jeweiligen Personenverkehrsdienste selbst kein wirtschaftliches Risiko trägt (bspw. aufgrund sog. Bruttoverträge).

§ 5 Voraussetzungen für die Ausgleichsgewährung

- 1.) Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets berechtigt und verpflichtet, an der Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmeansprüche vollumfänglich geltend zu machen, ggf. diese Ansprüche überschüssige Einnahmen abzugeben und die vertriebslichen Ausgabestandards des Deutschlandtickets anzuwenden.
- 2.) Die Verkehrsunternehmen haben die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmeverteilung gemäß der aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die D-TIX GmbH u. Co. KG zu melden. Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats.

§ 6 Ausgleichsleistungen

- 1.) Den Verkehrsunternehmen nach § 4 Abs. 1 wird für die Auswirkungen aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach § 2 zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten ein Ausgleich nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift gewährt.
- 2.) Die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt unter der Bedingung einer Zuweisung der erforderlichen Finanzmittel durch das Land Nordrhein-Westfalen nach den jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW²⁾. Sollten der Bund und/oder das Land Nordrhein-Westfalen keine ausreichende Finanzierung nach der jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV NRW zur Finanzierung des

²⁾ Für das Jahr 2024 sind dies die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024), Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr – VII D 3 – 58.53.08-000006 – vom 30.11.2023“.

Für das Jahr 2025 sind dies die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 in Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025), Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr – VII C 3 – 58.53.08-000006 – vom 07.11.2024“.

Für das Jahr 2026 sind dies die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 in Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026), Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr – VII C 3 – 58.53.08-000006 – vom 20.11.2025“.

Deutschlandtickets zur Verfügung stellen, wird der Hochsauerlandkreis die diesbezügliche Tarifpflicht nach § 2 Abs. 1 aufheben und seine Zustimmung zur Aufhebung der Tarifgenehmigung in Bezug auf das Deutschlandtickets erteilen.

- 3.) Die Ausgleichsleistungen, das Ausgleichsverfahren, die Höhe der Ausgleichsleistung je Verkehrsunternehmen sowie die Nachweis- und Mitwirkungspflichten der Verkehrsunternehmen richten sich nach den jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW. Für das Jahr 2026 erfolgt die Berechnung des Ausgleichs gemäß der Anlage 1. Für die Zuwendung ist ein Antrag auf Gewährung zu stellen. Der Hochsauerlandkreis wird ein entsprechendes Antragsformular zur Verfügung stellen (Anlage 2). Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.
- 4.) Der Ausgleichsbetrag wird ab dem Jahr 2026 durch einen Vergleich der Betriebsleistungen im Vorjahr mit den zunächst prognostizierten Betriebsleistungen im Ausgleichsjahr je Verkehrsunternehmen an den Gesamtbetriebsleistungen gemäß Berechnung nach Anlage 1 verhältnismäßig korrigiert, so dass verkehrliche Veränderungen entsprechend berücksichtigt werden. Die Verkehrsunternehmen haben insoweit eine Verpflichtung zur Mitteilung der prognostizierten Betriebsleistungen.
- 5.) Vorbehaltlich anderslautender landesrechtlicher Bestimmungen melden die Verkehrsunternehmen dem Aufgabenträger ihre Soll-Betriebsleistungen:
 - a.) jeweils zum 31. Dezember für das Folgejahr und
 - b.) jeweils zum 31. August des laufenden Betriebsjahres mit konkretisierten Soll-Betriebsleistungen unter Berücksichtigung der Ist-Betriebsleistungen im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni des laufenden Betriebsjahres.

Die Betriebsleistungen bedarfsgesteuerter Verkehre sind in der Meldung separat auszuweisen.

Abweichende oder ergänzende Berichtstermine werden frühzeitig vom Aufgabenträger benannt.

- 6.) Die Ausgleichsleistungen werden im Interesse und zur Förderung des ÖPNV geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen, sondern richten sich auf den Ausgleich nicht gedeckter Kosten aus der Anwendung des Deutschlandtickets. Förderziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Die Ausgleichsleistungen unterliegen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet. Sind von den Verkehrsunternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z.B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), erhöht sich der Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen nicht. Dies gilt ebenso für durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Abs. 4 Abgabenordnung. Der Hochsauerlandkreis wird eine nachteilige Änderung der umsatzsteuerlichen Ausgleichsleistungen zum Anlass nehmen, die Angemessenheit der Pflichten der Verkehrsunternehmen zu überprüfen.

§ 7 Überkompensationskontrolle

- 1.) Die Höhe der jeweiligen Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens nicht übersteigen. Unter Beachtung der weiteren Vorgaben der jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW berechnet sich der finanzielle Nettoeffekt aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs im WestfalenTarif auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit sie sich durch diese gemeinwirtschaftliche Verpflichtung verändern. Sonstige Kosten des Verkehrsunternehmens sind nicht Gegenstand dieser Überkompensationskontrolle.
- 2.) Zum Nachweis der fehlenden Überkompensation haben die Verkehrsunternehmen dem Hochsauerlandkreis bis zum 31.12. des Folgejahres eine unternehmensindividuelle Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket vorzulegen. Für den Nachweis der fehlenden Überkompensation kann ein späterer Zeitpunkt vorgegeben werden, falls dies nach den Regelungen der jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW zur Erfüllung der Nachweispflicht geboten erscheint. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistung nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen. Die Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des Gewinns muss durch einen Wirtschaftsprüfer bescheinigt werden. Wird aufgrund anderer Ausgleichsleistungen (bspw. weitere allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge) eine Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts angestellt, kann diese Ergebnisrechnung und die Bescheinigung durch einen Wirtschaftsprüfer gemeinsam erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die positiven und negativen Auswirkungen aus der Erfüllung der jeweiligen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung getrennt und nachvollziehbar dargestellt werden kann.
- 3.) Im Falle der Überkompensation, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe zurückzuzahlen. In der Regel werden die zurückzuzahlenden Beträge nicht verzinst, wenn sie in der gesetzten Frist geleistet werden.

§ 8 Darlegungs- und Nachweispflichten

- 1.) Die Verkehrsunternehmen tragen die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Sie sind verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
- 2.) Für die Nachweisführung gelten die Vorgaben der jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW. Hierbei sind insbesondere die Vorgaben zur Bestimmung und Ermittlung der ausgleichsfähigen Mindereinnahmen bzw. nicht gedeckten Ausgaben sowie die Pflichten zum Nachweis der tatsächlich entstandenen Mindereinnahmen, nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen zu beachten und einzuhalten. Der Nachweis hat für das Jahr 2024 bis zum 31.01.2026,

für das Jahr 2025 bis zum 31.01.2027 und für das Jahr 2026 zum 31.01.2028 zu erfolgen.

- 3.) Dem Nachweis sind für das Jahr 2024 insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und die Einnahmeverteilungen sowohl für die Nummer 5.4.1.1 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch die für die nach Nummer 5.4.1.2 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2024, eine Bescheinigung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers über die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2024 sowie die Anzahl der Abonnenten zu den jeweils genannten relevanten Stichtagen (30.04.2023 und 31.01.2025) beizufügen.
- 4.) Dem Nachweis für das Jahr 2025 sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und die Einnahmeverteilung sowohl für die nach Nummer 5.4.1.1 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Nummer 5.4.1.2 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 ermittelten Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2025 sowie eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 bis 2025 beizufügen. Sofern Nachweise über den Soll-Fahrgeldeinnahmen zuzurechnende Zahlungsausfälle nach Nummer 5.4.1.1 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 geführt werden, sind diese ebenfalls beizufügen. Soweit ein Einzelnachweis gemäß Nummer 5.4.5 Satz 6 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 geführt wird, sind die betragsmäßigen Einsparungen von Vertriebsaufwendungen durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vom Rechnungsprüfungsamt zu bescheinigen zu lassen. Weiterhin ist jeder Empfänger zu verpflichten, dem Nachweis die Anzahl der Abonentinnen und Abonnenten im Sinne der Nummer 5.4.1.1 Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 zu den Stichtagen 30.04.2023 und 31.01.2026 beizulegen.
- 5.) Dem Nachweis für das Jahr 2026 sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die fiktive Aufteilung der Einnahmen nach Nummer 5.4.2 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 beizufügen.
- 6.) Der Hochsauerlandkreis kann weitergehende Vorgaben für die Führung des Nachweises machen sowie die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies insbesondere aufgrund der jeweils geltenden Richtlinien Deutschlandticket NRW oder Rechtsvorschriften sowie weitergehender Anforderungen anderer Stellen (bspw. der Bewilligungsbehörde, der EU-Kommission oder des Landesrechnungshofes) erforderlich ist. Werden die geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.

§ 9 Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

Der Hochsauerlandkreis ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gem. Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser

allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf die Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

§ 10 Hinweise

- 1.) Der Hochsauerlandkreis kann die von den Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren. Die zuständige Bezirksregierung, das für Verkehr zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen, der Bundesrechnungshof und die Europäische Kommission sind berechtigt, Prüfungen vorzunehmen und dazu Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Verkehrsunternehmen haben daher alle für den Leistungserhalt erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die für den Antrag maßgeblichen Unterlagen sind ab der Gewährung der Zuwendung zehn Jahre aufzubewahren.
- 2.) Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die sich aus den Antragsunterlagen und der Finanzhilfen ergebenden Daten durch den Hochsauerlandkreis verarbeitet werden.
- 3.) Die Verkehrsunternehmen werden darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt, und dass Subventionierungsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

§ 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

- 1.) Diese allgemeine Vorschrift tritt rückwirkend mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.
- 2.) Die Tarifflicht nach § 2 und die Ausgleichsgewährung sowie Systematik nach dieser allgemeinen Vorschrift sind bis auf weiteres unbefristet. Sie können je nach geltender Rechtslage befristet werden.
- 3.) Der Hochsauerlandkreis kann diese allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets mit einer angemessenen Ankündigungsfrist außer Kraft setzen, insbesondere wenn der Bund oder das Land keine ausreichende Unterstützung des Deutschlandtickets mehr sicherstellen, um die auf Basis der allgemeinen Vorschrift bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen.

Meschede, 30. März 2026

In Vertretung

Dr. Klaus Drathen

Kreisdirektor

Anlage 1: Ausgleichsberechnung 2026

Anlage 2 Antragsformular

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung vom 30. März 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und ersetzt die im Amtsblatt vom 14. Juli 2025 öffentlich bekannt gemachte Satzung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d.) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber dem Hochsauerlandkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.